

Parkordnung

für den Schlosspark Naundorf

„Wer nun auf diese Scholle kommt, möge er den Segen
des eigenen Besitzes verspüren,

Er hat aber auch die Pflicht, ihn treu
zu pflegen und rationell zu bearbeiten ...”

Wunsch von Oskar Bierling,
letzter Rittergutsbesitzer in Naundorf an seine Nachpfleger.



Der Naundorfer Schlosspark ist eine Parkanlage die vor ca. 300 Jahren angelegt wurde.
Sie befindet sich am Rande des Landschaftsschutzgebietes Ochsenberg.

Der Schlosspark dient der Erholung und Besinnlichkeit.
Er soll Besuchern die Schönheit von Natur und Landschaft im Zusammenhang mit der
kulturellen Entwicklung vermitteln. Es gelten die Regelungen des
**Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der
Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen und des Sächsischen Naturschutzgesetzes**

Beachten sie daher bitte die nachfolgenden Hinweise.

- Die Parkordnung wird mit Betreten des Geländes anerkannt.
- Das Benutzen des Parks und des Aussichtsturms Ottos Eck geschieht auf eigene Gefahr.
- Für Unfälle und Schäden jeglicher Art wird keine Haftung übernommen.
- Zerstörungen, Verunreinigungen und Zuwiderhandlungen werden verfolgt, Schadensersatzansprüche geltend gemacht.
- Das Betreten des Parks ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet, Ausnahmen können festgelegt und gesondert bekannt gegeben werden.
- Der Aussichtsturm Ottos Eck ist für Besucher in den Monaten April bis Oktober jeweils Sonnabends, Sonntags und Feiertags von 9.00 18.00 Uhr geöffnet.
- Reiten und Radfahren sind im Park untersagt.
- Der Park ist nicht beleuchtet.
- Ein Winterdienst erfolgt nicht.
- Hunde sind an der Leine zu führen.
- Das Abbrennen von Lagerfeuern, das Grillen und sonstiges offenes Feuer sind verboten.
- Zelten und Campieren sind nicht gestattet.

Bitte tragen sie dazu bei, die Anlage und die Kunstwerke zu schonen und zu unterhalten.